

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann C [ ] K [ ]  
in Berlin=Charlottenburg, [ ], geboren am  
[ ], zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Berlin  
NW 40, Alt Moabit 12a,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 26. November 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Vogt  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,  
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:  
der Reichsanwalt Dr. Nagel,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:  
Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts  
B e r l i n vom 5. September 1942 wird verworfen. Dem Angeklag-  
ten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Beschwerdeführer ist wegen fortgesetzter Rassenschande zur  
Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt, die bürgerlichen Ehren=  
rechte sind ihm auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt worden. Er  
hat nach dem Sachverhalt des Urteils als deutschblütiger Staatsan=  
gehöriger im Jahre 1940 in Berlin mit der Volljüdin Witwe [ ]  
[ ] B [ ] geschlechtlich verkehrt. Die jüdische Abstammung  
der B [ ] ist entgegen der Meinung der Revision im Urteil  
einwandfrei festgestellt. Das Landgericht hat auf Grund der beige=

zogenen Urkunden dargelegt, daß ihre vier Großeltern der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Damit gelten sie nach der Rechtsvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Ersten VO zum RBürgG ohne weiteres als Volljuden. Die Judeneigenschaft der B [ ] ist danach entsprechend den Anforderungen geprüft und festgestellt worden, die die Rechtsprechung des Reichsgerichts für Verbrechen gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschG aufgestellt hat (RGSt Bd. 72 S. 109 f., 161 f.).

Das Landgericht hat offensichtlich nicht verkannt, daß die Bestrafung wegen Rassenschande aus den genannten Gesetzbestimmungen Vorsatz des Täters voraussetzt. Es ist aber zutreffend davon ausgegangen, daß bedingter Vorsatz genügt (RGSt Bd. 73 S. 339 ).

Der Beschwerdeführer hat mit der Jüdin schon in den Jahren 1932 bis 1934 geschlechtlich verkehrt. Sie hatte ihm schon lange vor der Wiederaufnahme des Verkehrs im Jahre 1940 mitgeteilt, daß sie „Halbarierin“ sei, daß ihr Ehemann Arier gewesen sei und hatte ihre Befriedigung darüber geäußert, daß „man ihr den Webfehler mütterlicherseits nicht ansah“.

Dem Landgericht ist darin beizustimmen, daß die Mitteilungen der B [ ] dem Angeklagten zur Pflicht machten, sich über ihre Rassezugehörigkeit Klarheit zu verschaffen, wenn er unter der Geltung des Blutschutzgesetzes die früheren Beziehungen zu ihr wieder aufnehmen wollte. Das Reichsgericht hat in RGSt Bd. 71 S. 339, 340 dargelegt, daß ein Jude, der in Deutschland mit einer Staatsangehörigen außerehelich verkehren will, die Rechtspflicht hat, sich darüber Gewißheit verschaffen muß, ob ihre Angabe, sie sei Jüdin, zutrifft. Für den hier gegebenen Fall mit anderer Verteilung der Partnerrollen muß das gleiche gelten. Das Verbot des § 2 des BlutschutzG macht insoweit keinen Unterschied. Deutsches Blut und deutsche Ehre wird in gleicher Weise mißachtet durch den Verkehr eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin. Dem Sinn und Zweck des Verbotes des § 2 BlutschG entspricht deshalb, diesen Fall auch hinsichtlich der Erkundigungspflicht dem vom Reichsgericht bereits entschiedenen Falle gleichzustellen. Hinsichtlich der Straffestsetzung ist dieser Gedanke schon in RGSt Bd. 72 S. 345 ausgedrückt worden.

Die Pflicht des Beschwerdeführers, sich über die Rassezugehörigkeit der B [ ] Klarheit zu verschaffen, bestand um so mehr,

als die Angabe über ihre Abstammung von Mutterseite schon der Fassung nach Zweifel erwecken mußte.

Der Angeklagte hat sich nicht um die Aufklärung bemüht, die ihm nach den Feststellungen des Landgerichts möglich war. Der Schluß des Gerichts, aus diesem Verhalten des Angeklagten, daß er mit der Möglichkeit gerechnet hat, die B [ ] könne Jüdin und deshalb der Verkehr mit ihr durch das Blutschutzgesetz verboten sein, verstößt keinesfalls gegen die Denkgesetze, er liegt vielmehr nahe.

Das Landgericht hat sich davon überzeugt, daß der Angeklagte die Eigenschaft der B [ ] als Volljüdin und damit das Bestehen dieses Tatbestandsmerkmals sich als möglich vorgestellt und die Tat auch für diesen Fall gewollt hat. Danach hat es mit einwandfreier Begründung bedingten Vorsatz des Beschwerdeführers angenommen. Die Begründung des Urteils in ihrer Gesamtheit gibt dem Zweifel der Revision keine Stütze, daß das Landgericht den Unterschied zwischen bedingtem Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. dazu RGSt Bd. 73 S. 164, 168 ) verkannt habe.

Da hiernach durch die Einlassung des Beschwerdeführers in Verbindung mit der Aussage des Kriminalsekretärs L [ ], der als Zeuge vernommen worden ist, der Sachverhalt geklärt war, war das Landgericht nach § 24 der VerinfVO befugt, die Beweisanträge des Beschwerdeführers auf Vernehmung von Zeugen abzulehnen, die nur über ihre Erfahrungen mit dem Angeklagten und der B [ ] aussagen sollten. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Landgericht über den Umfang seiner Aufklärungspflicht rechtlich geirrt hätte. Das Landgericht hat zudem darauf hingewiesen, daß der Angeklagte oft eine schwankende Haltung gezeigt habe u.a. auch dadurch, daß er als früherer Nationalsozialist nach der Machtübernahme sich gegen §§ 4, 2 und 7 HeimtG verfehlt hat.

Die Nachprüfung des Urteils hat auch im übrigen keinen Rechtsfehler ergeben. Die Revision war deshalb zu verwerfen.

gez. Vogt      Hoffmann    Stumpf    Rittweger      Wernecke